

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 56/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Fabrikanten Carlo S [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],
 M [REDACTED]-G [REDACTED],
 Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen
 1) den technischen Zeichner Uwe H [REDACTED], F [REDACTED]allee [REDACTED],
 M [REDACTED],
 2) den Maschinenbauingenieur Emil S [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
 B [REDACTED],
 3. Automation S [REDACTED] und H [REDACTED] Gesellschaft mit be-
 schränkter Haftung, M [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],
 gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, die
 Beklagten zu 1) und 2),

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Bruchhausen, Ochmann, Dr. Hesse, Brodeur und von Albert beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 1. Juni 1978 wird angenommen, soweit der Kläger den Antrag verfolgt, die Beklagten zu 1) und 2) zu verurteilen, das auf ihren Namen eingetragene Gebrauchsmuster 7 132 auf ihn zu übertragen und in die Umschreibung auf ihn einzuwilligen.

Wegen der übrigen Klageanträge wird die

Revision nicht angenommen.

Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

Soweit der Senat die Annahme der Revision ablehnt, hat der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung; auch verspricht das Rechtsmittel im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die von der Revision aufgeworfene Frage nach dem Schutzzumfang eines Patents, wenn die Aufnahme eines Merkmals in den Schutzanspruch im Erteilungsverfahren unter

dem Gesichtspunkt der unzulässigen Erweiterung abgelehnt worden ist, ist vom Senat bereits entschieden worden (GRUR 1971, 471 - Wächesack). Bei den übrigen von der Revision formulierten Fragen handelt es sich um Besonderheiten des Einzelfalles, denen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

2. Den von der Revision erhobenen Angriffen gegen die Bestimmung des Gegenstands der Klageschutzrechte kann zwar nicht insgesamt die Berechtigung abgesprochen werden; jedoch führt die Auslegung der Klageschutzrechte - die auch im Revisionsrechtszuge zulässig ist - zu dem Schluß, daß die Klageanträge wegen Schutzrechtsverletzung und auf Feststellung der Abhängigkeit des Gebrauchsmusters 7 085 von dem Patent des Klägers im Ergebnis zu Recht abgewiesen worden sind.

Das Bundespatentgericht hat in seinem Erteilungsbeschuß vom 15. Mai 1979 zur Erfindungshöhe der Lehre des Klagepatents ausgeführt, für die Verwendung massiver Leisten als Träger und deren Querverschieblichkeit sowie für die Verwendung elastischer Schläuche als Haltemittel seien Hinweise aus dem Stand der Technik zu entnehmen, nicht jedoch für die Maßnahme, die beidseitig zur Wirkung kommenden elastischen Flächengebilde jeder Leiste durch einen einzigen Schlauch zu bilden. Ähnlich hat das Bundespatentgericht bereits in dem Bekanntmachungsbeschuß vom 12. Juli 1974 das Erfinderische in der Verwendung eines zweiseitig wirksamen Schlauches gesehen. Gerade von diesem Merkmal macht die angegriffene Ausführungsform keinen Gebrauch; mit der bei ihr getroffenen Anordnung von nur einseitig wirksamen Schläuchen

hält sie sich vielmehr im Stand der Technik und wird daher von dem Schutzbereich der Klagerechte nicht erfaßt.

Bruchhausen

Ochmann

Hesse

Brodeßer

von Albert